

Signatur: 2025.SR.0292
Geschäftstyp: Interpellation
Erstunterzeichnende: David Böhner, Tobias Sennhauser, Matteo Micieli, Raffael Joggi
Mitunterzeichnende: -
Einreichtdatum: 18. September 2025

Interpellation: Was unternimmt der Gemeinderat in der Rehhag-Grube um die Biodiversität zu schützen?; Antwort

Fragen

1. Wie geht der Gemeinderat mit den Erkenntnissen aus dem Gutachten der ENHK um?
2. Welche Sensibilisierungs- und Kommunikationsmassnahmen bzgl. Schutz der Grube plant der Gemeinderat?
3. Welche kurzfristigen Massnahmen erwägt der Gemeinderat, um der Pflege des Gebiets nachzukommen?
4. Wie stellt der Gemeinderat sicher, dass die langfristige Pflege (z.B. Unterhalt der Tümpel, Entfernen von Gehölzen) finanziell und organisatorisch gesichert ist?
5. Plant der Gemeinderat ein Monitoringprogramm zur systematischen Erfassung der Amphibienpopulationen und weiterer gefährdeter Arten?
6. Inwiefern beabsichtigt der Gemeinderat, mit zivilgesellschaftlichen Akteur:innen wie «Bern bleibt grün» zusammenzuarbeiten?
7. Welche Möglichkeiten sieht der Gemeinderat, das Gebiet auch für Umweltbildung und naturpädagogische Angebote zugänglich zu machen, ohne den Schutz zu gefährden?
8. Welche Ideen hat der Gemeinderat betreffend die zukünftige Entwicklung des Betriebsareals der ehemaligen Ziegelei?
9. Wie integriert der Gemeinderat die Rehhag-Grube in die Biodiversitätsstrategie der Stadt Bern?

Begründung

Die ehemalige Tongrube Rehhag wird nicht mit Bauschutt aufgefüllt. Das geht aus der Gutheissung der Beschwerde vom Verein «Bern bleibt grün» gegen die entsprechende Überbauungsordnung hervor. Das Gericht gewichtet den Schutz des in der Tongrube Rehhag entstandenen Biotops höher als den Bedarf nach dem geplanten Deponiestandort an diesem Ort.

Das für den Entscheid mitausschlaggebende Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) kommt zum Schluss, dass das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung von höchster Schutzwürdigkeit sei und die Auffüllung und Rekultivierung der Tongrube Rehhag im Widerspruch dazu stehe. Die ENHK stellte sich deshalb auf den Standpunkt, auf die Auffüllung der Grube sei zu verzichten und die bestehenden hohen Lebensraumqualitäten seien durch regelmässige Pflegeeingriffe in der bestehenden Grube zu erhalten.

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Der Gemeinderat prüft derzeit den Handlungsbedarf, welcher sich aus dem Entscheid der Kantonalen Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) vom 13. August 2025 über die Beschwerde gegen den Gesamtentscheid des Amts für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) betreffend die Überbauungsordnung Rehhag ergibt. Dabei bezieht er selbstverständlich auch die Erkenntnisse aus dem Gutachten der ENHK mit ein.

Zu Frage 2:

Im Rahmen der laufenden Revision der baurechtlichen Grundordnung (BGO) der Stadt Bern wird geprüft, die ökologisch wichtigsten Gebiete der Stadt als lokale Naturschutzgebiete festzulegen. Dazu gehört auch die Rehhag-Grube. Der Kanton erachtet das dortige Amphibienlaichgebiet als in hohem Mass schutzwürdig. Die Stadt hat dies gemäss Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV; SR 451.34) im Rahmen ihrer Nutzungsplanung zu beachten und daher das Gebiet integral einem Schutzgebiet zuzuweisen bzw. durch andere geeignete Massnahmen zu schützen. Da sich die Rehhag-Grube in Privatbesitz befindet, hängen allfällige Massnahmen immer auch davon ab, welche Vereinbarungen mit der Eigentümerin getroffen werden können. Dies gilt auch für die Planung und Umsetzung von Sensibilisierungs- und Kommunikationsmassnahmen zum Schutz der Grube.

Zu Frage 3:

Die Rehhag-Grube ist ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung. Für Massnahmen, welche zur Erhaltung des Werts eines Biotops von nationaler Bedeutung erforderlich sind, ist gemäss Artikel 18a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) der Kanton zuständig, solange Schutz und Pflege nicht geregelt sind. Die kantonale Fachstelle Abteilung Naturförderung ist während des Beschwerdeverfahrens dieser Verpflichtung nachgekommen und hat jährlich Pflegemassnahmen durchgeführt (Zurückdrängen der Verbuschung, neue Tümpel). Ergänzend dazu hat die Koordinationsstelle Neophytenbekämpfung und Freiwilligenarbeit der städtischen Fachstelle Natur- und Ökologie mit Unterstützung von Freiwilligen, Zivildienstleistenden und Einsätzen des Gemeinnützigen Einsatzprogramms des Bundesasylzentrums die invasiven Neophyten eingedämmt.

Zu Frage 4:

Die langfristige Pflege der Rehhag-Grube wird im Rahmen der planerischen Sicherung des Gebiets geregelt (siehe Antwort zu Frage 2). Für die Erhaltung der Naturwerte stehen grundsätzlich Bund und Kanton in der Verantwortung, für Besucherlenkungsmassnahmen und Infrastruktur die Gemeinde. Die Aufteilung von Kosten und Pflichten wird Inhalt der Verhandlungen zwischen Eigentümerin, Kanton und Stadt sein.

Zu Frage 5:

Bereits seit längerer Zeit wird die Bestandesentwicklung der besonders gefährdeten Arten Gelbbauchunke und Kreuzkröte von der Koordinationsstelle für Amphibien und Reptilienschutz in der Schweiz (karch) verfolgt. Die Entwicklung der Erdkrötenpopulation ist anhand der Zahlen ablesbar, die der Verein NaturBernWest jeweils im Rahmen der jährlichen Hilfsaktion am Moosweg erhebt. Ob ein zusätzliches Monitoring weiterer Arten ins Auge gefasst werden sollte, wird im Rahmen der Definition der Ziele und Vorgaben für das vorgesehene Naturschutzgebiet geprüft und festgelegt.

Zu Frage 6:

Grundsätzlich ist der Gemeinderat sehr an einer Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sowie mit Fachvereinen interessiert und anerkennt den Mehrwert, den eine solche Zusammenarbeit bieten kann. Im Fall Rehhag war im Rahmen der von den Stimmberechtigten im Juni 2018 beschlossenen Zonenplan-Änderung die Einsetzung einer Grubenkommission vorgesehen, in der auch die Quartierkommission Bümpliz-Bethlehem (QBB) und eine Naturschutzorganisation Einsitz genommen hätten. Nachdem sich nun aber die Rahmenbedingungen mit der Gutheissung der Beschwerde gegen die Nutzung der Rehhag-Grube als Deponiestandort grundlegend geändert haben, müssen zuerst der Schutz und die Vorgaben für Pflege und Nutzung des Areals geklärt werden, bevor eine Zusammenarbeit mit weiteren Interessengruppen realisiert werden kann.

Zu Frage 7:

Die Rehhag-Grube ist ein ausserordentlich reizvoller Naturort, wo eine Begegnung mit ungewöhnlichen und sehr attraktiven Tieren möglich ist. Bevor jedoch konkret über Umweltbildung an diesem Ort nachgedacht werden kann, müssen verschiedene Fragen und Voraussetzungen geklärt werden: Wie erwähnt befindet sich das Gelände in Privatbesitz. Es ist deshalb nicht gesichert, dass ein Zutritt in Zukunft überhaupt möglich sein wird. Zur Erhaltung und Förderung der sensiblen Tier- und Pflanzenarten wird zudem definiert werden müssen, welche Nutzungseinschränkungen es braucht. Diese werden in die Schutzbestimmungen des vorgesehenen Naturschutzgebietes einfließen. Erst in Ableitung dieser Vorgaben können zusätzlich eine allfällige Naherholungsinfrastruktur geplant und sinnvolle naturpädagogische Angebote geprüft und allenfalls realisiert werden.

Zu Frage 8:

Die künftige Entwicklung des Betriebsareals der ehemaligen Ziegelei muss neu geregelt werden. Dies bedingt allenfalls ein neues Planerlassverfahren. Vorerst gilt der bisherige Zonenplan Rehhag vom 2. September 2004.

Zu Frage 9:

Die Rehhag-Grube ist von den Naturwerten her als Kerngebiet der ökologischen Infrastruktur der Stadt Bern einzustufen. Sie ist damit ohnehin Bestandteil des städtischen Biodiversitätskonzeptes 2025–2035, das der Gemeinderat im Herbst 2024 verabschiedet hat. Zudem wird geprüft, wie und in welcher Form die Rehhag-Grube als lokales Naturschutzgebiet gesichert werden kann.

Bern, 7. Januar 2026

Der Gemeinderat